

Satzung der Studienfachschaft Philosophie der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 4, 26 Abs. 7, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.), hat der Studierendenrat am 18. Juni 2024 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Philosophie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 18. September 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Fachschaftsvollversammlung.....	2
§ 3 Fachschaftsrat.....	3
§ 4 Arbeitskreise der Studienfachschaft.....	5
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa.....	5
§ 6 Qualitätssicherungsmittel.....	5
§ 7 Umfragen.....	6
§ 8 Bescheinigungen für Engagement in der Studienfachschaft.....	6

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden Freie Fachschaft Philosophie genannt) folgende Satzung gegeben. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist nicht im Sinne einer nicht konstituierten Studienfachschaft zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde. Freie Fachschaft bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität.

Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. ²Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).
- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.
- (3) ¹Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. ²Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:
 - a. Beratung und Information der Studierenden,
 - b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,
 - c. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
 - d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
 - e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
 - f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. ²Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. ³Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:
 - a. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
 - b. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung,
 - c. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Studienfachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 - d. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.
- (3) ¹Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die bei positivem Bescheid an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.
- (4) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.
- (5) Mindestens drei Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.

- (6) ¹Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. ²Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. ³Es gilt keine Antragsfrist.
- (7) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn
- a. fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind,
 - b. mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist.
- (8) ¹Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 5 einberufen werden. ²Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 7 Buchstabe a nicht gelten.
- (9) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.
- (10) ¹Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. ²Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (11) ¹Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. ²Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. ³Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.
- (12) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (13) ¹Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. ²Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.
- (14) ¹Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.
- (15) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) ¹Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. ²Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.
- (4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder.
- (5) ¹Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. ²Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n

Kandidat*in gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.

(7) ¹Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. ²Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach § 2 Abs. 9,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Studienfachschaft,
- d. (weggefallen)
- e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
- f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort,
- g. regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,
- h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7,
- i. Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft.

(8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:

- a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
- b. Das Stura-Mitglied der Studienfachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
- c. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich, mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.
- d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
- e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.
- f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(9) ¹Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Das Abwahlverfahren regelt § 29 Abs. 5 der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 Abs. 3 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Studienfachschaft

- (1) ¹Die Studienfachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. ²Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) ¹Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. ²Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich eine*n Berichterstatter*in. ²Der*die Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. ³Die Amtszeit des Berichterstatters*der Berichterstatterin beträgt ein Jahr.
- (5) ¹Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von dem*der Berichterstatter*in festgelegt. ²Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend § 23 Abs. 4 der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.
- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr.
- (5) ¹Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. ²An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) ¹Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. ²Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

- (1) ¹Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. ²Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. ³Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.
- (2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:

- a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.
 - b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
 - c. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 7 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 8 Bescheinigungen für Engagement in der Studienfachschaft

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Studienfachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.